



Kanton Zürich
Baudirektion

Wichtige Informationen für die Nutztierhaltung

Amt für Landschaft und Natur
Fischerei- und Jagdverwaltung

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fischerei- und Jagdverwaltung, 8090 Zürich
Telefon +41 43 257 97 97, www.fjv.zh.ch

19. Juli 2021

Nutztiere brauchen auch im Kanton Zürich Schutz vor dem Wolf

Der Wolf ist ein Fleischfresser. Zu seiner Hauptbeute zählen Wildtiere wie Rothirsche, Rehe, Gämsen, Wildschweine, Dachse, Hasen und Füchse. Der Wolf reisst aber auch Nutztiere wie Schafe und Ziegen, wenn sie nicht ausreichend geschützt sind. Aufgrund der zunehmenden Wolfspopulation in der Schweiz *ist auch im Kanton Zürich vermehrt und plötzlich mit Wolfspräsenz zu rechnen.*

So schützen Sie Nutztiere vor dem Wolf

- Zäunen Sie Ihre Tiere stets fachgerecht mit einem Elektrozaun ein und kontrollieren Sie die Umzäunung regelmässig.
- Achten Sie darauf, dass Wölfe nicht von offen zugänglicher potenzieller Nahrung angelockt werden.
- Melden Sie Sichtungen und andere Hinweise auf einen Wolf schnellstmöglich der Fischerei- und Jagdverwaltung.
- Abonnieren Sie den *SMS-Informationssdienst Wolf*, damit wir Sie über eine aktuelle Wolfspräsenz informieren und Sie allenfalls weitergehende Schutzmassnahmen treffen können:
 - SMS mit «Start Wolf» an 079 807 21 72 (Abmelden: «Stop Wolf»)
 - Tipp: Speichern Sie die Telefonnummer unter «Infodienst Wolf»

Detaillierte Informationen zum Herdenschutz

www.herdenschutz.ch

Herdenschutzberatung

Kostenlose Beratung durch den kantonalen Herdenschutzbeauftragten Bruno Zähler:
078 632 84 46, bruno.zaehner@strickhof.ch

So gehen Sie bei einem Riss vor

- Melden Sie Risse an Nutztieren unverzüglich der Fischerei- und Jagdverwaltung.
Telefon-Nr. während Bürozeiten: 043 257 97 97, ausserhalb 043 257 97 57.
- Belassen Sie die Risse unverändert und berühren Sie sie nicht.
- Halten Sie Raubwild, Hunde und Nutztiere vom Riss fern, da sie die DNA-Proben verfälschen können.
- Verletzte Tiere sind sofort durch die Tierärztin oder den Tierarzt zu versorgen.

Schäden an Nutztieren werden entschädigt, sofern die zumutbaren Abwehrmassnahmen korrekt ergriffen wurden.